

IV. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

1. Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs

➔ § 138 AO

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Betrieb befindet, innerhalb eines Monats mitteilen (Gewerbe-Anmeldung). Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde. Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebsitz haben.

Eine weitere Durchschrift der Gewerbe-Anmeldung geht auch an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde und an die Industrie- und Handelskammer. Die Gemeinde teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuerhebnummer mit.

2. Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

➔ § 138 AO

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, die nicht nach Gewerberecht der Gemeinde mitzuteilen ist, müssen Sie dies in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Gehören zum Bereich der Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Durch rechtzeitige Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, siehe nachfolgend unter 3., wird zugleich die Pflicht zur Anmeldung der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllt.

3. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

➔ § 138 Absatz 1b AO

Unabhängig von der Verpflichtung, (der Gemeinde) die Eröffnung eines Gewerbebetriebs oder (dem Finanzamt) die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anzuzeigen, ist seit Jahresbeginn 2020 ebenfalls innerhalb eines Monats unaufgefordert ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und dem Finanzamt zu übermitteln. Die darin anzugebenden Daten, wie z. B. voraussichtlicher Umsatz und Gewinn, sind für eine zutreffende Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich. Der Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie eine Ausfüllhilfe sind in der Anlage 1 abgebildet. Es wird Ihnen empfohlen, sich im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ zu registrieren und den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Alternativ finden Sie die Fragebögen auch im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de im Bereich Formularcenter/Formulare A – Z/Fragebögen zur steuerlichen Erfassung). Ab einem noch durch das Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ist der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung grundsätzlich zwingend elektronisch zu übermitteln.

Anhand Ihrer Angaben prüft das Finanzamt u.a., welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abzugeben haben und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag leisten müssen. Durch Vorauszahlungen in zutreffender Höhe können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher bitte den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn realistisch.